



Amt für Raumentwicklung Graubünden  
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun  
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur, Telefon +41 (0)81 257 23 23, Internet: [www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch), E-Mail: [info@are.gr.ch](mailto:info@are.gr.ch)

---

## **Weisung zur Digitalisierung der Planungszonen**

### **Geobasisdatensatz Nr. 76**

**Versionsnummer: 1.0**

**Versionsdatum: 1.11.2022**

<b>1</b>	<b>Zweck der Weisung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Inhalt, Zweck und allgemeine Erläuterungen</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Fachliche Betrachtung.....	4
2.3	Rechtsgrundlagen der Raumplanung und der Geoinformation.....	4
2.4	Gegenstand der Digitalisierung.....	5
2.5	Räumliche Abgrenzung der Planungszonen.....	5
2.6	Verwendungszwecke.....	5
2.7	Rechtswirkung.....	6
<b>3</b>	<b>Zuständigkeiten und Organisation</b>	<b>7</b>
3.1	Zuständigkeiten.....	7
3.2	Umsetzungsarbeiten der Gemeinden.....	9
3.3	Qualitätsmanagement.....	9
3.4	Kosten und Gebühren.....	9
<b>4</b>	<b>Begriffsdefinitionen</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>UML-Klassendiagramme</b>	<b>11</b>
5.1	Topic TransferMetadaten.....	11
5.2	Topics Geobasisdaten und Rechtsvorschriften.....	11
<b>6</b>	<b>Objektkatalog</b>	<b>12</b>
6.1	Wertebereiche.....	12
6.2	Strukturen.....	12
6.3	Topic TransferMetadaten.....	13
6.4	Topic Rechtsvorschriften.....	14
6.5	Topic Geobasisdaten.....	15
<b>7</b>	<b>Dienste</b>	<b>16</b>
7.1	Prüfdienst für die Geodaten.....	16
7.2	Erinnerungsdienst zu zeitlich ablaufenden Planungszonen.....	16
7.3	Downloaddienst.....	17
7.4	Darstellungsdienst.....	17
7.5	ÖREB-Kataster.....	18
7.6	Geodienste.ch.....	18
<b>8</b>	<b>Nachführungskonzept</b>	<b>19</b>
8.1	Allgemeines.....	19
8.2	Verlängerung von kommunalen Planungszonen.....	19
8.3	Aufhebung oder Ende von kommunalen Planungszonen.....	20
8.4	Kantonale Planungszonen.....	20
<b>9</b>	<b>Prozesse</b>	<b>21</b>
9.1	Erlass, Verlängerung und Aufhebung von kommunalen Planungszonen.....	21
9.2	Nachträgliche formelle Datenkorrekturen am Datenbestand.....	22

<b>10</b>	<b>Weitere Anforderungen und Vorgaben</b>	<b>22</b>
10.1	Erfassung der Geodaten.....	22
10.2	Abgabe der Geodaten an den ÖREB-Kataster .....	22
10.3	Erfassen des Publikationstextes .....	23
10.4	Erfassen der Pläne mit den von Planungszonen bezeichneten Gebiete.....	23
10.5	Erfassen separater Bestimmungen zu Planungszonen.....	23
10.6	Darstellungsmodell .....	23
10.7	Archivierung und Historisierung .....	24
10.8	Metadaten und Suchdienste .....	24
<b>11</b>	<b>Anhang</b>	
11.1	Datenmodell in INTERLIS	
11.2	Abkürzungsverzeichnis	
11.3	Hinweise zum elektronischen Kantonsamtsblatt	

## 1 Zweck der Weisung

Die Weisung zur Digitalisierung der Planungszonen, erlassen durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) als zuständige kantonale Fachstelle, definiert die Anforderungen an die digitale Bearbeitung und Bereitstellung der kommunalen und kantonalen Planungszonen.

Die Weisung bezieht sich auf den Geobasisdatensatz Planungszonen (Nr. 76) des Katalogs der Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 8 KGeoIV, BR 217.310). Die Weisung berücksichtigt die Anforderungen des Geoinformationsrechts und das minimale Geodatenmodell Planungszonen, welches das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE-CH) als zuständige Fachstelle des Bundes vorgibt (Art. 9 GeoIV).

Die Weisung richtet sich an Behörden und Fachleute des Kantons und der Gemeinden und an private Planungsbüros und GIS-Dienstleister, welche sich mit der Digitalisierung der Planungszonen befassen.

Rechtlich-technische Aspekte im Zusammenhang mit Erlass, Verlängerung und Aufhebung von Planungszonen klärt die Arbeitshilfe «Kommunale Planungszonen»<sup>1</sup> (ARE, Januar 2022).

## 2 Inhalt, Zweck und allgemeine Erläuterungen

### 2.1 Allgemeines

Die Gemeinden und der Kanton sind nach Geoinformationsrecht und kantonalem Raumplanungsrecht (Art. 8 KRG, Art. 4 KRVO) aufgefordert, ihre Planungszonen in digitaler Form entsprechend den qualitativen und technischen Anforderungen der vorliegenden Weisung zu führen.

### 2.2 Fachliche Betrachtung

Wird der Erlass oder die Änderung der Grundordnung oder eines Quartierplans in die Wege geleitet, kann der Gemeindevorstand für die davon betroffenen Gebiete eine kommunale Planungszone erlassen (Art. 21 Abs. 1 KRG).

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte (Art. 21 Abs. 1 KRG). Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen.

Die Planungszone kann für die Dauer von zwei Jahren erlassen und mit Zustimmung des Departements angemessen verlängert werden (Art. 21 Abs. 3 KRG).

Die Gemeinde gibt Erlasse und Verlängerungen von Planungszonen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt (Art. 21 Abs. 4 KRG). Die Planungszonen treten mit dieser Bekanntgabe in Kraft.

Beschwerden gegen den Erlass oder die Verlängerung von Planungszonen haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 34 und 53 VRG)<sup>2</sup>.

Kantonale Planungszonen werden entweder im Hinblick auf einen kantonalen Nutzungsplan nach Art. 15 KRG oder im Hinblick auf eine kantonale Ersatzordnung nach Art. 23 KRG durch das Departement erlassen.

### 2.3 Rechtsgrundlagen der Raumplanung und der Geoinformation

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, [SR 700](#))
- Eidg. Raumplanungsverordnung (RPV, [SR 700.1](#))
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG, [BR 801.100](#))
- Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, [SR 510.62](#))
- Eidg. Verordnung über Geoinformation (GeoIV, [SR 510.620](#))

---

<sup>1</sup> [www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch) → Dienstleistungen → Nutzungsplanung → Wegleitungen

<sup>2</sup> Art. 31 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 2 VRG (Erteilung aufschiebender Wirkung) kommen aufgrund des Wesens und der Rechtsnatur des Instrumentes der Planungszone nicht zum Tragen.

- Eidg. Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, [SR 510.622.4](#))
- Eidg. Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo, [SR 510.620.1](#))
- Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG, [BR 217.300](#))
- Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, [BR 217.310](#))

## 2.4 Gegenstand der Digitalisierung

Folgende Dokumente und Pläne unterliegen der Digitalisierung und der Veröffentlichung im ÖREB-Kataster und in weiteren Geodiensten:

- Publikationstext des Kantonsamtsblattes zu Erlass und Verlängerung von Planungszonen (Art. 21 Abs. 4 KRG; Art. 16 Abs. 3 KRG; [www.kantonsamtsblatt.gr.ch](http://www.kantonsamtsblatt.gr.ch))
- Pläne mit den von der Planungszone genau bezeichneten Gebieten, soweit diese Bestandteile des Erlasses sind
- Allfällige separate Bestimmungen zu den Planungszonen
- Entscheide der Regierung (anonymisiert) zu Planungsbeschwerden bei teilweiser/vollständiger Gutheissung, sofern die Planungszone nicht vollständig aufgehoben wird

Nicht Gegenstand der Digitalisierung sind folgende Dokumente und Pläne:

- Beschlüsse der Gemeinden zu Erlass von Planungszonen oder Verlängerungen von Planungszonen
- Zustimmungen des Departements zu Verlängerungen von Planungszonen
- Übrige Dokumente der Rechtsmittelverfahren<sup>3</sup>
- Weitere erläuternde Unterlagen

Festlegungen von Folgeplanungen (Art. 26 Abs. 4 KRG) und Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Grundordnung bis zur Genehmigung der Vorlage (Art. 48 Abs. 6 KRG) werden, trotz ihrer Wirkung als Planungszone, nicht im Geobasisdatenbestand der Planungszonen erfasst. Erstere sind im Geobasisdatenbestand der kommunalen Nutzungsplanung enthalten (kantonale Codes 5121 und 5131), letztere sind Gegenstand der zentralen Metadaten<sup>4</sup> der kommunale Nutzungsplanung.

Landumlegungsbanne nach Art. 67 KRG, für welche sinngemäss die Vorschriften für kommunale Planungszonen gelten, werden nicht als Planungszonen erfasst.

## 2.5 Räumliche Abgrenzung der Planungszonen

Die genaue räumliche Abgrenzung der Planungszonen ergibt sich aus den von den Gemeinden eigens zu den Planungszonen erlassenen Plänen oder, falls keine Pläne erlassen wurden, aus den jeweiligen Publikationstexten.

## 2.6 Verwendungszwecke

Die Geodaten der Planungszonen sind öffentlich zugänglich (Art. 4 RPG, Art. 22 GeoIV) und dienen primär:

- dem Vollzug des Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung;
- dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster); und
- der Information der Öffentlichkeit (Art. 4 RPG).

---

<sup>3</sup> Gerichtsurteile, die bei Gutheissung eine Planungszone rechtsgestaltend beeinflussen, sind in den Daten und digitalen Dokumenten erkenntlich umzusetzen; Verweise in den Daten (Klasse Typ\_Planungszone, Attribut Bemerkungen) und Dokumenten (rote Schrift analog amtliche Kennzeichnungen des ARE in der Grundordnung) verweisen auf das Urteil

<sup>4</sup> Kap. 8.7 der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden

## 2.7 Rechtswirkung

Die Rechtswirkung von Geodaten und digitalen Dokumenten der Planungszonen richtet sich nach den Bestimmungen des Geoinformationsrechts, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des kantonalen Raumplanungsgesetzes (Art. 8 KRG).

Dem ÖREB-Kataster kommt vorderhand keine Wirkung als amtliches Publikationsorgan zu (Art. 2 ÖREBKV). Erlass und Verlängerungen von Planungszonen müssen weiterhin im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt gegeben werden (Art. 21 KRG).

Widersprechen sich der Inhalt der digitalen Planungszonen und die rechtskräftigen Beschlüsse über die Planungszonen (Publikationstext, Pläne und Bestimmungen in Papierform), so gehen die rechtskräftigen Beschlüsse vor (Art. 3a ÖREBKV).

### 3 Zuständigkeiten und Organisation

#### 3.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten ergeben sich primär aus der Geoinformationsgesetzgebung und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden.

##### 3.1.1 Gemeinde

Permanente Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss die digitalen Planungszonen (Geodaten und Rechtsvorschriften) erheben, nachführen und verwalten	Art. 8-9 GeolG	→ Kap. 8
Muss die Qualität der Daten sicherstellen.	Art. 12 KGeoIV Art. 4 Abs. 2 KRVO	→ Kap. 3.3
Muss bestätigen, dass die digitalen Planungszonen die rechtskräftigen Eigentumsbeschränkungen korrekt abbilden	Art. 5 ÖREBKV	→ Kap. 8
Muss die digitalen Planungszonen dem ÖREB-Kataster, dem Amt für Raumentwicklung und der kantonalen Geodatendrehscheibe bereitstellen.	Art. 8 Abs. 2 KGeoIG Art. 20 KGeoIV Art. 4 Abs. 3 KRVO	→ Kap. 8, 9, 10.2
Muss die Datenverwaltungsstelle mit den für die Bewirtschaftung der Daten erforderlichen Informationen beliefern (Erlass/Publikation, Entscheide über Planungsbeschwerden, Gerichtsurteile, Ende der Planungszonen)	Art. 8 Abs. 1 GeolG	→ Kap. 8, 9
Muss die digitalen Planungszonen als Darstellungsdienst anbieten *	Art. 13 GeolG Art. 34 GeoIV Art. 9 Abs. 1 ÖREBKV	→ Kap. 7.4
Muss die digitalen Planungszonen als Download-Dienst anbieten *	Art. 34 GeoIV Art. 8 KGeoIG Art. 19 und 20 KGeoIV	→ Kap. 7.3
Muss die Archivierung vornehmen *	Art. 14-16 GeoIV Art. 15 Abs. 1 KGeoIV	→ Kap. 10.7
Muss die Historisierung vornehmen *	Art. 13 GeoIV Art. 13 Abs. 1 KGeoIV	→ Kap. 10.7
Muss die Geometadaten erheben, nachführen und verwalten *	Art. 17-19 GeoIV	→ Kap. 10.8
Muss die Geometadaten über Suchdienste anbieten *	Art. 35 GeoIV	→ Kap. 10.8

\* Übertragung der Aufgaben (vollständig oder teilweise) an den Kanton realisiert oder in Prüfung (Einzelheiten siehe Verweise)

Weitere Tätigkeit, einmalig oder bei Bedarf	Grundlage	Verweise
Muss die rechtskräftigen Planungszonen erstmalig digitalisieren	Art. 8 Abs. 1 KRG	→ Kap. 3.2
Muss die Datenverwaltungsstelle der Nutzungsplanung bezeichnen und dem ARE mitteilen.		→ Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung, Kap. 3.1.2

Kann kommunale Geodatendreh scheiben betreiben o-der betreiben lassen	Art. 12 KGeoIG	→ Weisung zur digi- talen kommuna- len Nutzungspla- nung, Kap. 11.6
Kann das Geodatenmodell für eigene weitergehende Anforderungen erweitern		→ Weisung zur digi- talen kommuna- len Nutzungspla- nung, Kap. 5.4

Gemeinden, welche die ihnen gestellten Aufgaben nicht selber durchführen, können private Unternehmungen, die über das nötige Know-how und die erforderliche technische Infrastruktur verfügen, damit beauftragen. Für die Bearbeitung und Bereitstellung der Planungszonen sind die von den Gemeinden für die Grundordnung und Quartierpläne bestimmten Datenverwaltungsstellen zuständig. Die Aufgaben der Datenverwaltungsstelle und die an ihr gestellten Anforderungen definieren Kap. 3.1.2 und 12.3 der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung.

### 3.1.2 Amt für Raumentwicklung

Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss ein Geodatenmodell für die digitalen Planungszonen nach KRG/KRVO vorgeben	Art. 9 GeoIV Art. 6 KGeoIV Art. 4 KRVO	→ Kap. 6, 11.1
Muss die Anforderungen an die digitale Erstellung und Bewirtschaftung festlegen	Art. 4 KRVO	
Muss ein minimales Nachführungskonzept vorgeben	Art. 12 GeoIV Art. 4 KRVO	→ Kap. 8
Muss dafür sorgen, dass die Qualität der Daten sichergestellt ist	Art. 4 KRVO	→ Kap. 3.3
Kann ein oder mehrere Darstellungsmodelle vorgeben	Art. 11 GeoIV Art. 6 KGeoIV Art. 4 KRVO	→ Kap. 10.6
Kann die Archivierung der Nutzungsplandaten übernehmen	Art. 15 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 10.7
Kann die Historisierung der Nutzungsplandaten übernehmen	Art. 13 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 10.7

### 3.1.3 Kantonale Geodatendreh scheibe

Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss als zentrale Abgabestelle die Geodaten der Planungszonen zur Ansicht und Abgabe Verfügung stellen.	Art. 10 KGeoIG	→ Kap. 7.3, 7.4

### 3.1.4 Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Aufgabe	Grundlage	Verweise
Muss als katasterführende Stelle die ÖREB-Katasterinfrastruktur betreiben	Art. 42 KGeoIG	→ Kap. 7.5
Muss allgemein nutzbare Instrumente zur Qualitätsprüfung zur Verfügung stellen	Art. 12 KGeoIV	→ Kap. 7.1
Muss das Archivierungskonzept festlegen	Art. 14 Abs. 3 KGeoIV	→ Kap. 10.7



Muss die für die Archivierung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen	Art. 14 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 10.7
Muss die für die Historisierung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen	Art. 14 Abs. 2 KGeoIV	→ Kap. 10.7
Kann technische Weisungen erlassen	Art. 5 KGeoIV	

### 3.2 Umsetzungsarbeiten der Gemeinden

Die erstmalige Digitalisierung der rechtskräftigen Planungszonen entsprechend den Anforderungen des Geoinformationsrechts und der vorliegenden Weisung erfolgt in einer konzentrierten Digitalisierungsaktion 2022/2023.

Die Gemeinden und deren Datenverwaltungsstellen führen die Daten und Dokumente nach erfolgter erstmaliger Digitalisierung laufend nach (→ Kap. 8).

Die nachfolgenden Tätigkeiten betreffen ebenfalls die Gemeinden. Die Konzepte dazu werden erst noch erarbeitet und die detaillierten Weisungen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

- Archivierung und Historisierung der Nutzungsplandaten (→ Kap. 10.7)
- Erfassung der Metadaten und Bereitstellung über Suchdienste (→ Kap. 10.8)

### 3.3 Qualitätsmanagement

Die Anforderungen an die Datenqualität sind mit der vorliegenden Weisung definiert, insbesondere mit dem Datenmodell (→ Kap. 5 und 6), dem Nachführungskonzept (→ Kap. 8), den Prozessen (→ Kap. 9) und den Erfassungsvorgaben (→ Kap. 10).

Mit der Sicherstellung der Datenqualität sind verschiedene Stellen betraut:

- Die Prüfung und Sicherstellung der Datenqualität liegt hauptsächlich in der Zuständigkeit der Datenverwaltungsstelle. Die Prüftätigkeiten stellen die formelle und inhaltliche Richtigkeit wie auch die Übereinstimmung mit den rechtskräftigen Unterlagen sicher. Die Tätigkeiten umfassen automatische wie auch visuell vorzunehmende Prüfungen und sind Gegenstand einer jeden Datenabgabe (→ Kap. 9 und 10.2).
- Die Datenverwaltungsstelle nimmt im Rahmen der Datennachführung die Übereinstimmungs- und Rechtskraftbestätigung vor (Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV; → Kap. 9 und 10.2). Sie bestätigt damit, dass die Daten (Geodaten, PDF-Dokumente) die folgenden Anforderungen erfüllen:
  - a. Die Daten bilden die Planungszonen, wie sie in den Verfahren nach KRG erlassen und in Kraft getreten sind korrekt ab.
  - b. Die in den Daten enthaltenen Planungszonen sind in Kraft.
- Die Gemeinde beliefert die Datenverwaltungsstelle mit den für die Bewirtschaftung der Daten erforderlichen Informationen, insbesondere bezüglich Erlasse und Verlängerungen von Planungszonen, laufende und rechtskräftig abgeschlossene Rechtsmittelverfahren und das Ende der Planungszonen.
- Das ARE stellt für automatisierte Datenprüfungen einen Dienst bereit (→ Kap. 7.1). Im Rahmen der Datennachführung nimmt das ARE Stichprobenprüfungen vor.
- Das ARE informiert als unterstützende Informationsquelle die Datenverwaltungsstellen über laufende Rechtsmittelverfahren, soweit diese für die Digitalisierung relevant sind. Die primäre Zuständigkeit für die Bereitstellung dieser Informationen liegt bei der Gemeinde.
- Das ARE sorgt als unterstützende Massnahme für einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

### 3.4 Kosten und Gebühren

In Bezug auf Kosten und Gebühren gelten nachfolgende Regelungen:

- Die Kosten für die erstmalige Digitalisierung der Planungszonen trägt der Kanton.
- Die Kosten, welche durch die Erfüllung der Aufgaben nach Kap. 3.1 verursacht werden, trägt grundsätzlich die jeweils zuständige Stelle.
- Die Kosten des Betriebs der Datenverwaltungsstelle trägt die Gemeinde.
- Die Kostenregelungen zu den nachfolgenden Aufgaben werden im Rahmen der noch zu erarbeitenden Konzepte und Weisungen festgelegt:

- Archivierung und Historisierung (→ Kap. 10.7)
- Metadaten und Suchdienste (→ Kap. 10.8)
- Der Kanton betreibt mit der kantonalen Geodatendrehscheibe einen Download-Dienst (→ Kap. 7.3), über welchen die Planungszonen kostenlos eingesehen und bezogen werden können. Den Gemeinden erwachsen für diesen Dienst keine Kosten.
- Der Bezug der Referenzdaten der amtlichen Vermessung, der Daten aus dem eidgenössischen Kartenwerk (Landeskarten, Orthophoto) und weiterer öffentlich zugänglicher Grundlagendaten erfolgt über die kantonale Geodatendrehscheibe und ist für die von den Gemeinden beauftragten Planungsbüros und Datenverwaltungsstellen unentgeltlich. Zu beachten sind die jeweiligen Abgabe- und Nutzungsbestimmungen.
- Der Datenaustausch zwischen der Gemeinde, der Datenverwaltungsstelle, dem Kanton und der Geodatendrehscheibe ist unentgeltlich.
- Die Nutzung der zentral durch das ARE bereitgestellten Dienste (→ Kap. 7) ist unentgeltlich.

#### **4 Begriffsdefinitionen**

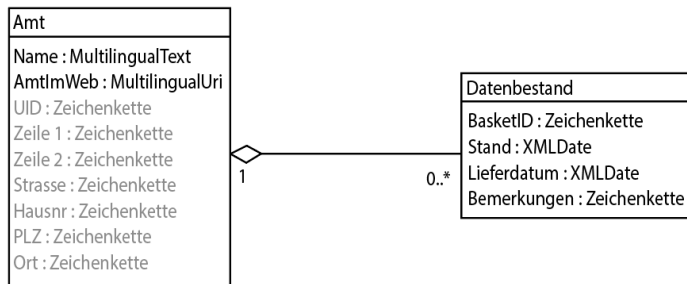
Siehe Kap. 4 der Weisung zur digitalen Kommunalen Nutzungsplanung Graubünden.

## 5 UML-Klassendiagramme

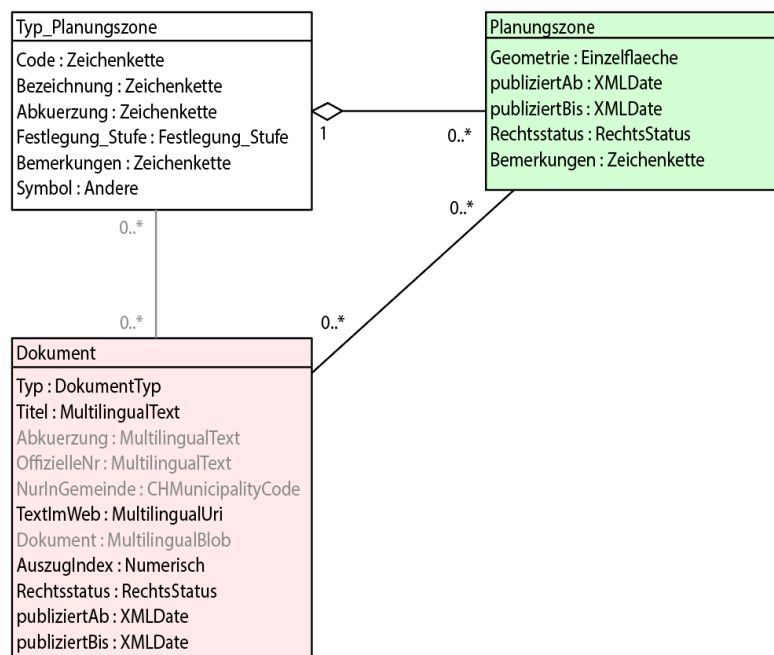
Die UML-Klassendiagramme zeigen die Klassen und Attribute des Geodatenmodells sowie deren Beziehungen auf.

Für die Digitalisierung der Planungszonen im Kanton Graubünden kommt das Geodatenmodell gemäss der Modelldokumentation «Minimales Geodatenmodell Planungszonen» (ARE-CH, Version 1.1 vom 1.9.2021, Geobasisdatensatz Nr. 76) zur Anwendung. Attribute und Assoziationen, die für die Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation des Kantons Graubünden nicht erfasst werden, sind nachfolgend in grauer Schrift- und Linienfarbe dargestellt.

### 5.1 Topic TransferMetadaten



### 5.2 Topics Geobasisdaten und Rechtsvorschriften



## 6 Objektkatalog

Für die Digitalisierung der Planungszonen im Kanton Graubünden kommt das Geodatenmodell gemäss der Modelldokumentation «Minimales Geodatenmodell Planungszonen» (ARE-CH, Version 1.1 vom 1.9.2021, Geobasisdatensatz Nr. 76) zur Anwendung. Die für den Kanton Graubünden spezifischen Erfassungsvorgaben sind nachfolgend in der Spalte Beschreibung enthalten.

### 6.1 Wertebereiche

Das Datenmodell umfasst die nachfolgend beschriebenen Wertebereiche, die innerhalb der verschiedenen Klassen genutzt werden.

#### 6.1.1 Einzelflaeche

Der Wertebereich Einzelflaeche enthält die Definition des Geometrietyps Einzelfläche.

Name	Beschreibung
Einzelflaeche	Einzelfläche (Typ SURFACE). Überlappungen mit einer Pfeilhöhe < 5 cm werden toleriert.

#### 6.1.2 RechtsStatus

Der Wertebereich RechtsStatus enthält den Rechtsstatus der Planungszonen.

Name	Beschreibung
inKraft	Die Eigentumsbeschränkung/Planungszone ist in Kraft.
AenderungMitVorwirkung	Die Eigentumsbeschränkung ist in einem Verfahren zur Änderung und entfaltet mit der öffentlichen Auflage eine rechtliche Vorwirkung (ÖREBKV Art. 8b) <b>Konsistenzbedingung:</b> Für die Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation vorderhand nicht zu verwenden.
AenderungOhneVorwirkung	Die Eigentumsbeschränkung ist in einem Verfahren zur Änderung, entfaltet aber mit der öffentlichen Auflage keine Vorwirkung (ÖREBKV Art. 8b) <b>Konsistenzbedingung:</b> Für die Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation vorderhand nicht zu verwenden.

#### 6.1.3 DokumentTyp

Der Wertebereich DokumentTyp enthält die verschiedenen Typen von Dokumenten.

Name	Beschreibung
Rechtsvorschrift	Das Dokument ist eine Rechtsvorschrift
GesetzlicheGrundlage	Das Dokument ist eine gesetzliche Grundlage
Hinweis	Das Dokument ist ein Hinweis

#### 6.1.4 Festlegung\_Stufe

Der Wertebereich Festlegung\_Stufe enthält die Stufe, auf welcher die Planungszone festgelegt wurde.

Name	Beschreibung
Kanton	Die Festlegung erfolgte auf Stufe Kanton (Art. 16 KRG).
Gemeinde	Die Festlegung erfolgte auf Stufe Gemeinde (Art. 21 KRG).
andere	<b>Konsistenzbedingung:</b> Für die Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation nicht zu verwenden.

### 6.2 Strukturen

#### 6.2.1 LocalisedUri

Diese Struktur (siehe Anhang 11.1) wird für die Ablage von mehrsprachigen Internetadressen benötigt.

### 6.2.2 MultilingualUri

Diese Struktur (siehe Anhang 11.1) wird für die Ablage von mehrsprachigen Internetadressen benötigt.

### 6.2.3 LocalisedBlob

Diese Struktur (siehe Anhang 11.1) wird für die Kodierung von binären Elementen (Bilder, Dateien) in der XML-Datei benötigt (Blob: binary large object).

### 6.2.4 MultilingualBlob

Diese Struktur (siehe Anhang 11.1) wird für die Kodierung von mehrsprachigen binären Elementen (Bilder, Dateien) in der XML-Datei benötigt (Blob: binary large object).

## 6.3 Topic TransferMetadaten

### 6.3.1 Klasse Amt

Diese Klasse enthält Angaben zur technischen Datenverwaltungsstelle, welche die Geobasisdaten im Auftrag der Gemeinde bearbeitet hat.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Name	1	MultilingualText	Name der technischen Datenverwaltungsstelle
AmtImWeb	0..1	MultilingualUri	Verweis auf die Webseite der technischen Datenverwaltungsstelle <b>Konsistenzbedingung:</b> Zwingend erfassen
UID	0..1	Zeichenkette (12)	Unternehmensidentifikator ohne Formattierung, z.B. CHE116068369
Zeile1	0..1	Zeichenkette (80)	Optionale zusätzliche Adresszeile
Zeile2	0..1	Zeichenkette (80)	Optionale zusätzliche Adresszeile
Strasse	0..1	Zeichenkette (100)	Strasse
Hausnr	0..1	Zeichenkette (7)	Hausnummer
PLZ	0..1	Zeichenkette (4)	4-stellige Postleitzahl
Ort	0..1	Zeichenkette (40)	Postalischer Ort
<b>Assoziationen:</b>			
Datenbestand	0..*	Datenbestand	Liste der transferierten Datenbestände.

### 6.3.2 Klasse Datenbestand

Diese Klasse enthält Angaben zu allen seit der erstmaligen Digitalisierung gelieferten Datensätze. Alle Änderungen des Datenbestandes der Planungszonen müssen zur Nachvollziehbarkeit und zur Auslösung der Prüf- und Bereitstellungsprozesse ausnahmslos erfasst werden. Dies betrifft Ersterlasse, Verlängerungen, Aufhebungen von Planungszonen oder rein formelle Datenkorrekturen.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
BasketID	1	Zeichenkette (60)	BFS-Nr. der Gemeinde mit Präfix "gr.pz."; die BasketID ist ebenso im Topic Geobasisdaten definiert, um den Zusammenhang zwischen Geobasisdaten und Transfermetadaten herzustellen. Beispiel: "gr.pz.3784"
Stand	1	XMLDate	Datum der letzten Bearbeitung des Datenbestandes.
Lieferdatum	0..1	XMLDate	Datum der Datenlieferung <b>Konsistenzbedingung:</b> Im Falle einer Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation zwingend zu erfassen. Das Datum muss jünger oder gleich dem Datum Stand sein.
Bemerkung	0..1	MTEXT	Erläuternder Text, Präzisierung oder Bemerkungen.

			<p><b>Konsistenzbedingung:</b> Im Falle einer Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation zwingend zu erfassen.</p> <p><b>Inhaltsvorgabe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bezeichnung der Planungszone gemäss Typ_Planungszone</li> <li>– Anlass der Datenbearbeitung: Erlass; Verlängerung; Aufhebung inkl. Angaben zum entsprechenden Auslöser (→ vgl. Kap. 8.3); Entscheidung Planungsbeschwerde; Gerichtsurteil</li> <li>– ggf. weitere Präzisierungen</li> </ul>
<b>Assoziationen:</b>			
zustaendigeStelle	1	Amt	Verweis zur zuständigen Stelle

## 6.4 Topic Rechtsvorschriften

### 6.4.1 Klasse Dokument

Diese Klasse enthält die Angaben zu den Rechtsvorschriften und zu weiteren Dokumenten.

Für die Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation wird pro Planungszone ein einzelner Eintrag (Typ Rechtsvorschrift) mit Verweis auf <https://oereblex.gr.ch/> erfasst. Gesetzliche Grundlagen und Hinweise werden keine erfasst.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Typ	1	DokumentTyp	Rechtsvorschrift, gesetzliche Grundlage oder Hinweis <b>Konsistenzbedingung:</b> "Rechtsvorschrift" erfassen
Titel	1	MultilingualText	Titel des Dokuments wie er im ÖREB-Kataster erscheint <b>Konsistenzbedingung:</b> "Rechtsvorschriften" in der jeweiligen Sprache erfassen (siehe Kap. 10.1.4)
Abkuerzung	0..1	MultilingualText	Abkürzung des Dokuments <b>Konsistenzbedingung:</b> Leer belassen
OffizielleNr	0..1	MultilingualText	Offizielle Nummer des Dokuments <b>Konsistenzbedingung:</b> Leer belassen
NurlnGemeinde	0..1	CHMunicipalityCode	Falls das Dokument nur eine bestimmte Gemeinde betrifft (wird bei den Planungszone nicht verwendet) <b>Konsistenzbedingung:</b> Leer belassen
TextImWeb	0..1	MultilingualUri	HTML-Adresse des ÖREBlex-Entscheid im ÖREBlex-Frontend, z.B. <a href="https://oereblex.gr.ch/api/geolinks/4151.html?locale=de">https://oereblex.gr.ch/api/geolinks/4151.html?locale=de</a> <b>Konsistenzbedingung:</b> Zwingend zu erfassen für alle Datenbestände, die dem ÖREB-Kataster zugeführt werden. Für jede im Kantonsamtsblatt von der Publikation vorhandene Sprachversion ist die HTML-Adresse zu erfassen, dies mit dem jeweiligen Sprachzusatz ?locale=de, ?locale=rm oder ?locale=it.
Dokument	0..1	MultilingualBlob	Das Dokument als PDF-Datei <b>Konsistenzbedingung:</b> Leer belassen
AuszugIndex	1	-1000..1000	Ordnungszahl für die Sortierung im Auszug <b>Konsistenzbedingung:</b> Zahl 0 erfassen
Rechtsstatus	1	RechtsStatus	Rechtsstatus der Planungszone <b>Konsistenzbedingung:</b> "inKraft" zu erfassen für alle Datenbestände, die dem ÖREB-Kataster zugeführt werden.

publiziertAb	1	XMLDate	Datum, an welchem die Planungszone (Erlass oder Verlängerung) im Kantonsamtsblatt publiziert wurde.
publiziertBis	0..1	XMLDate	Datum, bis zu dem die Planungszone gültig ist. <b>Konsistenzbedingung:</b> Im Falle einer Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation zwingend zu erfassen.
<b>Assoziationen:</b>			
TypPZ	0..n	Typ_Planungszone	Liste der Typen der Planungszone, denen dieses Dokument zugeordnet ist (Fremdschlüssel) <b>Konsistenzbedingung:</b> Für die Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation leer zu belassen.
Geometrie	0..n	Planungszone	Geometrie, der dieses Dokument zugeordnet ist <b>Konsistenzbedingung:</b> Zwingend zuzuordnen für alle Datenbestände, die dem ÖREB-Kataster zugeführt werden.

## 6.5 Topic Geobasisdaten

### 6.5.1 Klasse Typ\_Planungszone

Diese Klasse enthält den Typ der Planungszone.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Zeichenkette (12)	eKAB-Nr der Publikation gemäss <a href="http://www.kantonsamtsblatt.gr.ch">www.kantonsamtsblatt.gr.ch</a> , z.B. 00.051.097 <b>Konsistenzbedingung:</b> Muss innerhalb der Gemeinde eindeutig sein.
Bezeichnung	1	Zeichenkette (80)	Bezeichnung der Planungszone inkl. Zweck gemäss Publikationstext und exkl. Präfix Planungszone; bei Verlängerungen mit Klammerzusatz. Beispiel: "Überprüfung der Mobilfunkstandorte (Verlängerung)"
Abkürzung	0..1	Zeichenkette (12)	Abkürzung der Planungszone. <b>Konsistenzbedingung:</b> Nur zu erfassen, wenn eine Abkürzung tatsächlich auch zur Anwendung kommt.
Festlegung_Stufe	1	Festlegung_Stufe	„Kanton“, „Gemeinde“, „andere“.
Bemerkungen	0..1	MTEXT	Erläuternder Text oder Bemerkungen. <b>Erfassungsvorgabe:</b> Bei Verlängerungen ist die eKAB-Nr. der Planungszone zu erfassen, auf die sich die Verlängerung bezieht. Beispiel: "Verlängerung betrifft Planungszone eKAB-Nr. 00.051.013 aus elektronischem Kantonsamtsblatt"
Symbol	0..1	Binär	Grafischer Teil des Legendeneintrages für die Darstellung dieser Eigentumsbeschränkung im PNG-Format mit 300dpi oder im SVG-Format. <b>Konsistenzbedingung:</b> Für die Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation ist zwingend der fixe Symbolwert gemäss Kap. 10.6 zu erfassen.
<b>Assoziationen:</b>			
Planungszone	0..n	Planungszone	Liste der Planungszone (Fremdschlüssel).

Vorschrift	0..n	Dokument	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Typ zugeordnet sind (Fremdschlüssel) <b>Konsistenzbedingung:</b> Für die Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation leer zu belassen.
------------	------	----------	---

## 6.5.2 Klasse Planungszone

Die Klasse umfasst die Geobasisdaten zu den Planungszone.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen. Überlappungen mit einer Pfeilhöhe < 5 cm werden toleriert.
publiziertAb	1	XMLDate	Datum, an welchem die Planungszone (Erlass oder Verlängerung) im Kantonsamtsblatt publiziert wurde.
publiziertBis	1	XMLDate	Datum, bis zu dem die Planungszone gültig ist.
Rechtsstatus	1	RechtsStatus	"inKraft", "AenderungMitVorwirkung" oder "AenderungOhneVorwirkung". <b>Konsistenzbedingung:</b> Für die Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation ist vorderhand "inKraft" zu verwenden.
Bemerkung	0..1	MTEXT	Erläuternder Text oder Bemerkungen.
<b>Assoziationen:</b>			
TypPZ	1	Typ_Planungszone	Zugehöriger Typ der Planungszone (Fremdschlüssel).
Dokument	0..n	Dokument	Liste der Dokumente, welche direkt dieser Geometrie zugeordnet sind (Fremdschlüssel) <b>Konsistenzbedingung:</b> Für die Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation ist die Zuordnung eines Dokuments zwingend erforderlich.

## 7 Dienste

Die nachfolgenden Dienste sind Bestandteil der Digitalisierung der Planungszone. Sie dienen der automatisierten Qualitätsprüfung, ermöglichen den physischen Datenbezug und erlauben einen einfachen Zugang.

### 7.1 Prüfdienst für die Geodaten

Das ARE stellt den Bearbeitern einen automatisierten internet-basierten Datenprüfdienst bereit. Der Dienst führt formale Prüfungen (Modelleinhaltung) durch. Die Prüfungen sind auf die Datenlieferung an der ÖREB-Kataster ausgerichtet und erzwingen die Erfüllung der im Objektkatalog definierten Konsistenzbedingungen.

Der Prüfdienst fungiert weiter als Dienst zur Datenabgabe an den ÖREB-Kataster und das ARE. Für die Weiterleitung ist im Prüfdienst der Parameter `data_forward` mit dem Wert `rk_oreb` zu definieren.

Die Nutzung des Prüfdienstes ist kostenlos.

**Zugang:** Der Zugang ist identisch mit demjenigen der Geobasisdaten der Nutzungsplanung und der Übersicht UEB und Nutzungsreserven. Die Zugangsinformationen können beim ARE (Abt. Geoinformatik und Technik) beantragt werden.

### 7.2 Erinnerungsdienst zu zeitlich ablaufenden Planungszone

Das ARE betreibt einen zentralen Erinnerungsdienst, welcher die Datenverwaltungsstellen auf die in absehbarer Zeit ablaufenden Planungszone hinweist (→ Kap. 8.2).



[Einzelheiten werden zu späteren Zeitpunkt bestimmt und bekannt gegeben]

### 7.3 Downloaddienst

Ein Downloaddienst ermöglicht die physische Übermittlung von Geodaten an den Nutzer. Der Kanton betreibt die kantonale Geodatendrehscheibe (Art. 10 KGeoIG), welche einen Downloaddienst bereitstellt. Die rechtskräftigen Planungszonen können kostenlos bei der kantonalen Geodatendrehscheibe eingesehen und bezogen werden.

Zugang zum Downloaddienst: [www.geogr.ch](http://www.geogr.ch)

Die kantonale Geodatendrehscheibe informiert mit einem automatischen RSS-Mitteilungsdienst über aktualisierte Datenbestände der Planungszonen.

Adresse des RSS-Mitteilungsdienstes: [wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben]

### 7.4 Darstellungsdienst

Das ARE erstellt und betreibt einen kostenlosen und frei zugänglichen Darstellungsdienst zu den Planungszonen.

Zugang zum Darstellungsdienst:

- Kantonale Geodatendrehscheibe [www.geogr.ch](http://www.geogr.ch)
- Interaktive Karte <https://map.geo.gr.ch/> → Thema Planungszonen
- OGC Web Map Service: <https://wms.geo.gr.ch/planungszonen>

Nachfolgende Tabelle zeigt die im Darstellungsdienst publizierten Attribute:

Attribut	Quelle	Beschreibung
BFSNr	Erste 4 Zeichen des XTF-Dateinamens	BFS-Nummer der Gemeinde
Code	Klasse Typ_Planungszone Attribut Code	eKAB-Nr der Publikation gemäss <a href="http://www.kantonsamtsblatt.gr.ch">www.kantonsamtsblatt.gr.ch</a>
Bezeichnung	Klasse Typ_Planungszone Attribut Bezeichnung	Bezeichnung der Planungszone
Abkuerzung	Klasse Typ_Planungszone Attribut Abkuerzung	Abkürzung der Planungszone
Festlegung_Stufe	Klasse Typ_Planungszone Attribut Festlegung_Stufe	Stufe, auf welcher die Planungszone festgelegt wurde
Typ_Bemerkung	Klasse Typ_Planungszone Attribut Bemerkungen	Erläuternder Text oder Bemerkungen
publiziertAb	Klasse Planungszone Attribut publiziertAb	Datum, an welchem die Planungszone (Erlass oder Verlängerung) im Kantonsamtsblatt publiziert wurde.
publiziertBis	Klasse Planungszone Attribut publiziertBis	Datum, bis zu dem die Planungszone gültig ist.
Rechtsstatus	Klasse Planungszone Attribut Rechtsstatus	Rechtsstatus der Planungszone
Bemerkung	Klasse Planungszone Attribut Bemerkung	Erläuternder Text oder Bemerkungen.
Dokumente_de	Klasse Dokument Attribut TextImWeb	HTML-Adresse des deutschen ÖREBlex-Entscheidens im ÖREBlex-Frontend
Dokumente_rm	Klasse Dokument Attribut TextImWeb	HTML-Adresse des rätoromanischen ÖREBlex-Entscheidens im ÖREBlex-Frontend
Dokumente_it	Klasse Dokument Attribut TextImWeb	HTML-Adresse des italienischen ÖREBlex-Entscheidens im ÖREBlex-Frontend

## 7.5 ÖREB-Kataster

Der ÖREB-Kataster ermöglicht den Zugang zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, dies in Form grundstücksbezogener Auszüge und weiterer Dienste. Die rechtskräftigen Planungszonen sind Teil dieses Katasters. Die Geodaten werden dem Kataster gemäss den Vorgaben in Kap. 10.2 zugeführt, die übrigen Dokumente werden direkt durch die Datenverwaltungsstelle in der Infrastruktur des ÖREB-Katasters hochgeladen.

Das ALG ist im Kanton Graubünden die katasterverantwortliche Stelle. Das ALG erlässt ÖREBK-spezifische Weisungen<sup>5</sup> und stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

Öffentlicher Zugang zum ÖREB-Kataster:

- Dynamische und statische Auszüge: <https://oereb.geo.gr.ch>
- Publikationstexte, Pläne und Bestimmungen zu den Planungszonen: <https://oereblex.gr.ch>

## 7.6 Geodienste.ch

Die Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen betreibt im Namen der Kantone das interkantonale Portal [geodienste.ch](http://geodienste.ch) für den Bezug von Geodaten und -diensten. Das Portal stellt u.a. auch einen Web Map Service (WMS) und einen Web Feature Service (WFS) der rechtskräftigen Planungszonen.

Die Pflicht zur Bereitstellung der Geodaten der Planungszonen ergibt sich aus dem Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden (SR 510.620.3). Die Bereitstellung der Daten erfolgt durch das ALG.

Zugang für den Bezug von Geodaten und -diensten: [www.geodienste.ch](http://www.geodienste.ch)

---

<sup>5</sup> [www.alg.gr.ch](http://www.alg.gr.ch) → Dokumente/Formulare → Geoinformation → ÖREB

## 8 Nachführungskonzept

### 8.1 Allgemeines

Die Planungszonen unterliegen der permanenten Nachführung. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Die Nachführung hat nach den detaillierten Vorgaben der vorliegenden Weisung und der «Weisung für die Erfassung und Nachführung von Dokumenten und Daten für den ÖREB-Kataster» des ALG<sup>6</sup> zu erfolgen.
- Der Datenbestand Planungszone umfasst ausschliesslich die in Kraft befindlichen Planungszonen. Nicht mehr gültige Planungszonen müssen vollständig aus dem Datenbestand entfernt werden (Geometrie, Publikationstext, ggf. weitere Dokumente).
- Auslöser einer Nachführung bilden folgende Gegebenheiten:

Auslöser	Informationsquelle für die Nachführung
Publikation eines Erlasses oder einer Verlängerung einer kommunalen oder kantonalen Planungszone im Kantonsamtsblatt <sup>7</sup>	Elektronisches Kantonsamtsblatt
Rechtskräftiger Beschwerdeentscheid der Regierung mit teilweiser oder vollständiger Gutheissung	Gemeinde, ARE
Rechtskräftiges Gerichtsurteil mit teilweiser oder vollständiger Gutheissung	Gemeinde, ARE
Aufhebung oder Ablauf/Ende einer Planungszone	Gemeinde, Datenverwaltungsstelle, rechtskräftige Genehmigungsentscheid der Grundordnung
Geringfügige Anpassungen an erneuerte Vermessungsgrundlagen <sup>8</sup>	Verschiedene Quellen möglich
Nachträgliche formelle Datenkorrekturen	Verschiedene Quellen möglich

- Das ARE informiert die Datenverwaltungsstelle über rechtskräftige Beschwerdeentscheide der Regierung und über rechtskräftige Gerichtsurteile.
- Die Nachführung und Bereitstellung des Datenbestandes erfolgt durch die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle innerhalb einer 30-tägigen Frist nach Rechtskrafterlangung (Art. 20 KGeoIV).
- Die Nachführung erfolgt auf Basis des originalen Datenbestandes der Datenverwaltungsstelle.
- Die Bereitstellung der nachgeführten Geodaten und der PDF-Dateien hat zeitsynchron zu erfolgen.
- Die Nachführung schliesst die Übereinstimmungs- und Rechtskraftbestätigung nach Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV mit ein, die bei der Datenabgabe auszustellen ist. Die Prüfung und Bestätigung erfolgt auf Basis der Infrastruktur des ÖREB-Katasters durch die Datenverwaltungsstelle.
- Die Gemeinden tragen die Kosten der Nachführung kommunaler Planungszonen. Der Kanton trägt die Kosten der Nachführung kantonalen Planungszonen.

### 8.2 Verlängerung von kommunalen Planungszonen

Planungszonen können bei Bedarf mit Zustimmung des Departements angemessen verlängert werden (Art. 21 Abs. 3 KRG). Bezüglich der Datennachführung gelten folgende Grundsätze:

- Verlängerungen sind zum Zeitpunkt ihrer Publikation im Kantonsamtsblatt im Datenbestand nachzuführen und im ÖREB-Kataster bereitzustellen.

---

<sup>6</sup> [www.alg.gr.ch](http://www.alg.gr.ch) → Dokumente/Formulare → Geoinformation → ÖREB

<sup>7</sup> Gegen Planungszonen erhobene Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 34 und 53 VRG).

<sup>8</sup> Vgl. Kap. 10.4 der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung.

- Ersterlass oder vorhergehende Verlängerung müssen bis zum Endzeitpunkt ihrer Gültigkeit im Datensatz belassen werden. Sobald ihre Rechtskraft erlischt, sind sie innerhalb einer 30-tägigen Frist zu löschen. Die Löschung umfasst alle Bestandteile der Planungszone (Geometrie, Publikationstext, ggf. weitere Dokumente) und wird in der Klasse Datenbestand nachvollziehbar dokumentiert (→ Kap. 10.1.3).
- Die Datenverwaltungsstelle prüft regelmässig die in absehbarer Zeit ablaufenden Planungs-zonen und informiert die Gemeinde, damit allfällig erforderliche Verlängerungen rechtzeitig in die Wege geleitet werden können. Das ARE betreibt auf Basis der Geodaten einen zentralen Erin-nerungsdienst zuhanden der Datenverwaltungsstellen (→ Kap. 7.2).

### 8.3 **Aufhebung oder Ende von kommunalen Planungszonen**

Verschiedene Gegebenheiten führen zur Aufhebung oder dem Ende der Planungszonen<sup>9</sup>:

- Definitiver Nutzungsplan (Grundordnung oder Quartierplan) tritt in Kraft.
- Aufhebung/Teilaufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids der Regierung zu einer Planungsbeschwerde gegen eine Planungszone.
- Aufhebung/Teilaufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils zu einer Planungs-zone.
- Aufhebung/Löschung aufgrund einer neu erlassenen und die bisherige Planungszone ablösen- den Verlängerung.
- Nutzungsplanung ist gescheitert und wird nicht mehr weiterverfolgt, so dass die Planungszone obsolet ist.
- Veränderte Gegebenheiten (öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit) sprechen gegen eine Weiterführung der Planungszone.
- Ablauf der Frist, ohne dass eine neue Regelung oder Verlängerung in Kraft getreten ist.
- Ablauf der Frist bei laufendem Genehmigungsverfahren (Art. 48, Abs. 6 KRG).

Bezüglich der Datennachführung gelten folgende Grundsätze:

- Die Gemeinde als Planungsträgerin löst die Aufhebung/Löschung kommunaler Planungszone aus.
- Die Planungszonen sind innerhalb einer 30-tägigen Frist ab Rechtskrafterlangung des jeweili- gen behördlichen Akts nachzuführen und bereitzustellen.
- Die Nachführung bei Ablauf der Frist ohne Inkrafttreten einer neuen Regelung oder Verlänge- rung muss die Datenverwaltungsstelle vorab mit der Gemeinde abstimmen.
- Die Löschung im Datenbestand umfasst alle Bestandteile der Planungszone (Geometrie, Publi- kationstext, ggf. weitere Dokumente) und wird in der Klasse Datenbestand nachvollziehbar do- kumentiert (→ Kap. 10.1.3).

### 8.4 **Kantonale Planungszonen**

Kantonale Planungszonen werden durch das Departement erlassen und zusammen mit den kom- munalen Planungszonen in demselben Datenbestand geführt. Die Datennachführung erfolgt im Auftrag des Kantons durch die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde analog der Nachführung kommunaler Planungszonen.

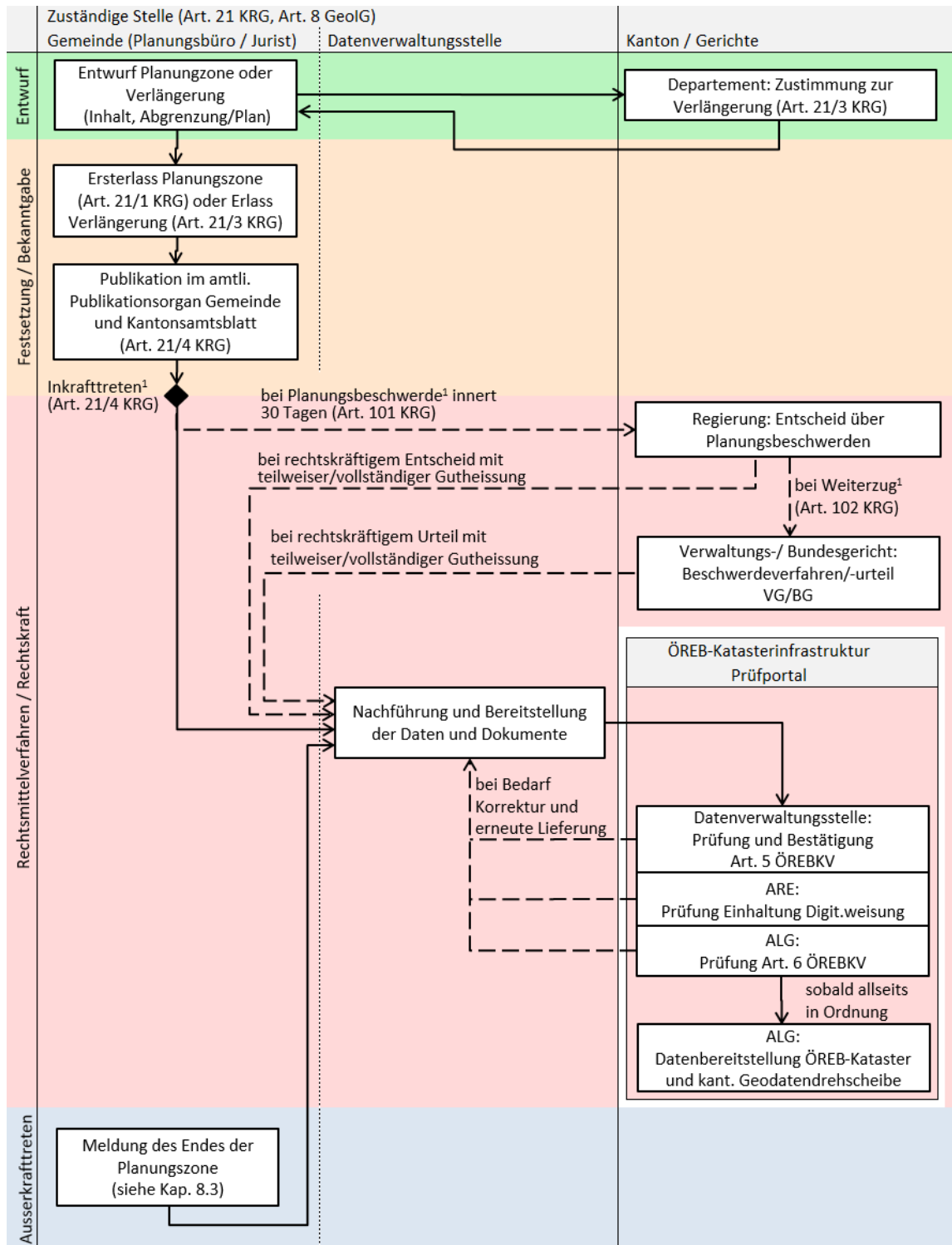
---

<sup>9</sup> siehe auch diesbezüglich Ausführungen in der Arbeitshilfe «Kommunale Planungszonen» unter [www.aren.ch](http://www.aren.ch) → Dienstleistungen → Nutzungsplanung → Wegleitungen.

## 9 Prozesse

### 9.1 Erlass, Verlängerung und Aufhebung von kommunalen Planungszonen

Hinweis: In der nachfolgenden Prozessbeschreibung umfasst der Begriff Daten sowohl die Geodaten als auch den Publikationstext und allfällige weitere Dokumente.



<sup>1</sup> keine aufschiebende Wirkung bei Planungsbeschwerde oder Weiterzug ans Verwaltungsgericht (Art. 34 und 53 VRG); die Datennachführung und Bereitstellung ist unabhängig allfälliger Rechtsmittelverfahren zum Zeitpunkt der Publikation vorzunehmen

## 9.2 Nachträgliche formelle Datenkorrekturen am Datenbestand

Formelle Datenkorrekturen am Datenbestand, verstanden als Berichtigung der inhaltlichen oder geometrischen Übereinstimmung der Daten mit den rechtskräftigen Dokumenten, nimmt die Datenverwaltungsstelle vor.

Formelle Datenkorrekturen sind umgehend vorzunehmen und über das Prüfportal der ÖREB-Katasterinfrastruktur bereitzustellen (→ Kap. 10.2). Die Korrekturen sind durch die Datenverwaltungsstelle nachvollziehbar zu dokumentieren und die Metadaten (→ Kap. 6.3.2) entsprechend zu aktualisieren.

## 10 Weitere Anforderungen und Vorgaben

### 10.1 Erfassung der Geodaten

#### 10.1.1 Allgemein

Alle rechtskräftigen Planungszonen werden als Fläche (GIS-Objekt) im Lagebezug der amtlichen Vermessung erfasst. Diese Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob die Gebietsdefinition ausschliesslich im Publikationstext erfolgt oder ob zusätzlich Pläne mit den von der Planungszone bezeichneten Gebiete erlassen werden.

Bestehen aufgrund des Publikationstextes Unklarheiten in Bezug auf die genaue Gebietsabgrenzung, so ist die Gemeinde zu kontaktieren.

Für die Erfassung der Geodaten sind die Vorgaben gemäss Kap. 11.2 der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden sinngemäss anzuwenden.

#### 10.1.2 Zeitpunkt der Erfassung der Planungszonen

Die Planungszonen sind zum Zeitpunkt ihrer Publikation im Kantonsamtsblatt zu erfassen und dem ÖREB-Kataster bereitzustellen. Dies betrifft Ersterlasse wie auch Verlängerungen und gilt unabhängig davon, ob Planungsbeschwerden bei der Regierung eingereicht werden.

#### 10.1.3 Löschen der Planungszonen

Planungszonen werden aus dem ÖREB-Kataster und den übrigen Geodiensten gelöscht, indem sie aus dem System ÖREBlex und dem Geobasisdatenbestand entfernt werden. Im Geobasisdatenbestand sind dazu die Einträge in den Klassen Typ\_Planungszone, Dokument und Planungszone zu löschen und zur Nachvollziehbarkeit der Löschung ein Eintrag in der Klasse Datenbestand zu ergänzen. Anschliessend sind die Geobasisdaten dem ÖREB-Kataster zuzuführen (→ Kap. 10.2).

Eine automatische Löschung der Planungszonen anhand des Attribut gueltigBis findet nicht statt.

#### 10.1.4 Sprache

Freie Textfelder (z.B. Bezeichnung der Planungszone, Bemerkungen) sind konsequent in der jeweiligen Hauptsprache der Gemeinde zu erfassen.

#### 10.1.5 Datentyp MTEXT

Die im Datentyp MTEXT gemäss Referenzhandbuch INTERLIS 2 möglichen Zeichen 'carriage return' (Wagenrücklauf) (#xD), 'line feed' (Zeilenvorschub) (#xA) und 'Tabulatorzeichen' (#x9) gelangen nicht zur Anwendung.

### 10.2 Abgabe der Geodaten an den ÖREB-Kataster

Folgende grundsätzliche Regelungen gelten für die Abgabe der Geodaten an den ÖREB-Kataster:

- Die Geodaten sind von der Datenverwaltungsstelle vor der Abgabe an den ÖREB-Kataster auf formelle und inhaltliche Richtigkeit sowie auf Übereinstimmung mit den rechtskräftigen Dokumenten zu überprüfen.
- Das ARE stellt für die Datenprüfung und Abgabe den Datenprüfdienst zur Verfügung (→Kap. 7.1).
- Die Datenabgabe erfolgt im Transferformat INTERLIS 2.

- Die INTERLIS XTF-Datei ist wie folgt zu benennen:  
Struktur: <BFS-Nummer, 4-stellig>\_<Lieferdatum in JJJJ-MM-TT>\_pz.xtf  
Beispiel: 3761\_2022-05-18\_pz.xtf
- Mit der Datenabgabe sind in der Klasse Datenbestand (→ Kap. 6.3.2) Hinweise zu Anlass der Datenlieferung bzw. Hinweise zu den vorgenommenen Änderungen gegenüber der Vorversion zu machen.
- Die räumliche Einheit eines Datenbestandes bildet die äussere Abgrenzung der jeweiligen Gemeinde.
- Weitere Vorgaben definieren die Weisungen des ALG zum ÖREB-Kataster.

### 10.3 Erfassen des Publikationstextes

- Der Publikationstext wird in seiner digitalen Form als PDF-Auszug des elektronischen Kantonsamtsblattes [www.kantonsamtsblatt.gr.ch](http://www.kantonsamtsblatt.gr.ch) erzeugt.
- Ist der Publikationstext im elektronischen Kantonsamtsblatt in mehreren Sprachen bereitgestellt, so sind alle Sprachversionen als PDF-Auszug nach Vorgaben der ALG im ÖREB-Kataster bereitzustellen.
- Rechtskräftige Entscheide der Regierung zu Planungsbeschwerden und rechtskräftige Gerichtsurteilen erfordern unter Umständen Kennzeichnungen im Publikationstext. Diese Kennzeichnungen sind entsprechend den Kennzeichnungen der Planungsmittel der Grundordnung vorzunehmen.
- Der Publikationstext muss in seiner digitalen Form als PDF-Auszug zwingend eine OCR-Texterkennung aufweisen.
- Weitere Vorgaben definieren die Weisungen des ALG zum ÖREB-Kataster.

### 10.4 Erfassen der Pläne mit den von Planungszonen bezeichneten Gebiete

Pläne mit den von Planungszonen bezeichneten Gebiete werden nur soweit erfasst und im ÖREB-Kataster bereitgestellt, wie sie auch Bestandteil des Erlasses sind. Die Erfassung erfolgt mittels Scanning der Originalpläne. Für das Scanning und die Aufbereitung der Pläne sind die Vorgaben gemäss Kap. 11.2.10 der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden sinngemäss anzuwenden. Die Bereitstellung der Pläne im ÖREB-Kataster richtet sich nach den Weisungen des ALG.

### 10.5 Erfassen separater Bestimmungen zu Planungszonen

Für die Erfassung separater Bestimmungen zu den Planungszonen sind die Vorgaben gemäss Kap. 11.7 der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden sinngemäss anzuwenden. Die Bereitstellung der Bestimmungen im ÖREB-Kataster richtet sich nach den Weisungen des ALG.

### 10.6 Darstellungsmodell

Die Darstellung der Planungszonen im ÖREB-Kataster und auf der kantonalen Geodatendreh-scheibe erfolgt gemäss Anhang 3 der Arbeitshilfe kommunale Planungszonen (ARE, April 2022).

Für die Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation ist im Attribut Symbol der Klasse Typ\_Planungszone (→ Kap. 6.5.1) der folgende Binär-code (Base64) zu erfassen:

```
iVBORw0KGgoAAAANSUheUgAAADwAAAAeCAYAAABwmH1PAAAACXBIWXMAAA7EAAAO-
xAGVKw4bAAAA+EIEQVRYhe2ZMQqDQBBF35JSNPc/kHoSx0IELdIZTCEbEplYdQpnYK1sHv8/RJbPBoE-
ZuAM3lvetT5ghC3BxxF8RmATmBuoeih2BdJA3UHvhBQYERk1oD4UXPgoPr1ALISbUMv8U9IRaw78JR6iFS-
hNqmf8Q9lBaw38Vtl5aw/8Utxaw68KWY2t4QXGVWGLpTW8wPRX2FppLb9J2Frpo/zmL2yptlaP//CoCe0g98ILD-
DQwaUIFSi98PJYOTzOB0hMfhdMe3hOa9rBhPu3hs8/JtlfTHtbaQ97KK3h0x72UDrt4R28wBRkuYDa-
OhEDkKG4ADuZvz4AVdltx8PmfqAAAAASUORK5CYII=
```

Die Darstellung der Planungszonen im interkantonalen Portal [geodienste.ch](http://geodienste.ch) (→ Kap. 7.6) erfolgt gemäss dem Darstellungsmodell der Modelldokumentation «Minimales Geodatenmodell Planungszonen», ARE-CH, Geobasisdatensatz Nr. 76.

## **10.7 Archivierung und Historisierung**

Die Gemeinde ist grundsätzlich zuständig für die Archivierung und Historisierung. Die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Archivierung und Historisierung wird das ALG in Absprache mit dem ARE und dem Staatsarchiv noch festlegen.

Das ARE kann die Archivierung und Historisierung übernehmen (Art. 13 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 KGeoIV). Sobald das ALG die Einzelheiten zur Archivierung und Historisierung festgelegt hat, wird das ARE unter Mitwirkung der betroffenen Stellen eine Übernahme dieser Aufgaben prüfen.

## **10.8 Metadaten und Suchdienste**

Metadaten stellen formale Beschreibungen der Merkmale von Geodaten dar, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden (Art 3. Abs. 1 lit. g GeolG).

Suchdienste ermöglichen dem Nutzer nach bestimmten Geodaten zu recherchieren. Ein solcher Suchdienst ist im nationalen Suchportal [www.geocat.ch](http://www.geocat.ch) vorzufinden.

Das ALG wird zur Führung der Metadaten und bezüglich der Suchdienste Weisungen erarbeiten und erlassen. Im Anschluss wird das ARE unter Mitwirkung der betroffenen Stellen die technische und organisatorische Umsetzung für die Planungszonen festlegen.



## 11 Anhang

### 11.1 Datenmodell in INTERLIS

Es gilt das nachfolgende Datenmodell in INTERLIS gemäss der Definition der Modelldokumentation «Minimales Geodatenmodell Planungszonen», ARE-CH, Version 1.1 vom 1.9.2021, Geobasisdatensatz Nr. 76. Sollte sich die hier abgedruckte Version der INTERLIS-Modelldefinition von der im Model Repository publizierten unterscheiden, gilt die im Model Repository aufgeschaltete Version.

Änderungen des «Minimales Geodatenmodell Planungszonen» werden nicht direkt übernommen, sondern in einem eigenständigen Änderungsschritt (Change) in Abstimmung den beteiligten Stellen umgesetzt.

```
INTERLIS 2.3;

/** Minimales Geodatenmodell "Planungszonen"
 * Geobasisdatensatz Nr. 76
 * TRANSLATION OF-Modelle: Zones_reservees_V1_1.ili, ZoneDiPianificazione_V1_1.ili
 */

!! Version      | Who      | Modification
!!-----
!! 2021-11-19 | KOGIS   | Localisation_V1 replaced by LocalisationCH_V1
!!-----
!! 2021-09-01 | ARE     | Version 1.1
!!             |         | Anpassungen an das ÖREB-Rahmenmodell Version 2.0 vom 14.04.2021
!!             |         | - DOMAIN RechtsStatus angepasst, DokumentTyp neu, TypeID neu
!!             |         | - STRUCTURE LocalisedBlob und MultilingualBlob neu
!!             |         | - CLASS Planungszone: Attribut gueltigBis heisst neu publiziertBis
!!             |         | - CLASS Dokument angepasst an ÖREB-Rahmenmodell
!!             |         | - CLASS Amt angepasst an ÖREB-Rahmenmodell
!!             |         | Weitere technische Anpassungen
!!             |         | - ASSOCIATION Geometrie_Dokument zusätzlich eingefügt, um eine direkte Verknüpfung von Geometrie und Dokument zu ermöglichen
!!             |         | - TOPIC Geobasisdaten neu mit BASKET OID vom Typ TypeID
!!             |         | - CLASS Datenbestand: Attribut BasketID neu vom Typ TypeID, neues Meta-Attribut zur Überprüfung der ID
!!-----

!!@ technicalContact=mailto:info@are.admin.ch
!!@ furtherInformation=https://www.are.admin.ch/mgm
!!@ IDGeoIV=76
MODEL Planungszonen_V1_1 (de)
AT "https://models.geo.admin.ch/ARE/"
VERSION "2021-11-19" =
  IMPORTS GeometryCHLV95_V1, CHAdminCodes_V1, InternationalCodes_V1, LocalisationCH_V1;

DOMAIN

  Einzelflaeche = SURFACE WITH (ARCS,STRAIGHTS) VERTEX GeometryCHLV95_V1.Coord2 WITHOUT OVERLAPS>0.05;

  Festlegung_Stufe = (
    Kanton,
    Gemeinde,
    andere
  );

  TypeID = OID TEXT*60;

  RechtsStatus = (
    inKraft,
    AenderungMitVorwirkung,
    AenderungOhneVorwirkung
  );

  DokumentTyp = (
    Rechtsvorschrift,
    GesetzlicheGrundlage,
    Hinweis
  );

STRUCTURE LocalisedUri =
  Language : InternationalCodes_V1.LanguageCode_ISO639_1;
  Text : MANDATORY URI;
END LocalisedUri;
```

```

STRUCTURE MultilingualUri =
  LocalisedText : BAG {1..*} OF Planungszone_V1_1.LocalisedUri;
  UNIQUE (LOCAL) LocalisedText: Language;
END MultilingualUri;

STRUCTURE LocalisedBlob =
  Language : InternationalCodes_V1.LanguageCode_ISO639_1;
  Blob : MANDATORY BLACKBOX BINARY;
END LocalisedBlob;

STRUCTURE MultilingualBlob =
  LocalisedBlob : BAG {1..*} OF Planungszone_V1_1.LocalisedBlob;
  UNIQUE (LOCAL) LocalisedBlob: Language;
END MultilingualBlob;

TOPIC Rechtsvorschriften =

  CLASS Dokument =
    Typ : MANDATORY Planungszone_V1_1.DokumentTyp;
    Titel : MANDATORY LocalisationCH_V1.MultilingualText;
    Abkuerzung : LocalisationCH_V1.MultilingualText;
    OffizielleNr : LocalisationCH_V1.MultilingualText;
    NurInGemeinde : CHAdminCodes_V1.CHMunicipalityCode;
    TextImWeb : Planungszone_V1_1.MultilingualUri;
    Dokument : Planungszone_V1_1.MultilingualBlob;
    AuszugIndex : MANDATORY -1000 .. 1000;
    Rechtsstatus : MANDATORY Planungszone_V1_1.RechtsStatus;
    publiziertAb : MANDATORY INTERLIS.XMLDate;
    publiziertBis : INTERLIS.XMLDate;
  END Dokument;

END Rechtsvorschriften;

TOPIC Geobasisdaten =
  BASKET OID AS TypeID;
  DEPENDS ON Planungszone_V1_1.Rechtsvorschriften;

  CLASS Planungszone =
    Geometrie : MANDATORY Planungszone_V1_1.Einzelflaeche;
    publiziertAb : MANDATORY INTERLIS.XMLDate;
    publiziertBis : MANDATORY INTERLIS.XMLDate;
    Rechtsstatus : MANDATORY Planungszone_V1_1.RechtsStatus;
    Bemerkungen : MTEXT;
  END Planungszone;

  CLASS Typ_Planungszone =
    Code : MANDATORY TEXT*12;
    Bezeichnung : MANDATORY TEXT*80;
    Abkuerzung : TEXT*12;
    Festlegung_Stufe : MANDATORY Planungszone_V1_1.Festlegung_Stufe;
    Bemerkungen : MTEXT;
    Symbol : BLACKBOX BINARY;
  END Typ_Planungszone;

  ASSOCIATION Geometrie_Dokument =
    Geometrie (EXTERNAL) -- {0..*} Planungszone;
    Dokument (EXTERNAL) -- {0..*} Planungszone_V1_1.Rechtsvorschriften.Dokument;
  END Geometrie_Dokument;

  ASSOCIATION TypPZ_Dokument =
    TypPZ (EXTERNAL) -- {0..*} Typ_Planungszone;
    Vorschrift (EXTERNAL) -- {0..*} Planungszone_V1_1.Rechtsvorschriften.Dokument;
  END TypPZ_Dokument;

  ASSOCIATION TypPZ_Planungszone =
    Planungszone -- {0..*} Planungszone;
    TypPZ -<> {1} Typ_Planungszone;
  END TypPZ_Planungszone;

END Geobasisdaten;

TOPIC TransferMetadaten =

  CLASS Amt =
    Name : MANDATORY LocalisationCH_V1.MultilingualText;
    AmtImWeb : Planungszone_V1_1.MultilingualUri;
    UID : TEXT*12;
    Zeile1 : TEXT*80;
    Zeile2 : TEXT*80;
    Strasse : TEXT*100;
    Hausnr : TEXT*7;
    PLZ : TEXT*4;
    Ort : TEXT*40;

```

```

    UNIQUE UID;
END Amt;

CLASS Datenbestand =
  !!@ basketRef=Planungszonen_V1_1.Geobasisdaten
  BasketID : MANDATORY TypeID;
  Stand : MANDATORY INTERLIS.XMLDate;
  Lieferdatum : INTERLIS.XMLDate;
  Bemerkungen : MTEXT;
END Datenbestand;

ASSOCIATION zustStelle_Daten =
  zustaeandigeStelle -<> {1} Amt;
  Datenbestand -- {0..*} Datenbestand;
END zustStelle_Daten;

END TransferMetadaten;

END Planungszonen_V1_1.

```

## 11.2 Abkürzungsverzeichnis

ALG	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden
ARE	Amt für Raumentwicklung Graubünden
ARE-CH	Bundesamt für Raumentwicklung
AV	Amtliche Vermessung
DS	Datenverwaltungsstelle
eKAB	Elektronisches Kantonsamtsblatt Graubünden ( <a href="http://www.kantonsamtsblatt.gr.ch">www.kantonsamtsblatt.gr.ch</a> )
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.62)
GeoIV	Eidg. Verordnung über Geoinformation (SR 510.620)
KGeoIG	Kantonales Geoinformationsgesetz (BR 217.300)
KGeoIV	Kantonale Geoinformationsverordnung (BR 217.310)
KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)
KRVO	Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (BR 801.110)
ÖREBK	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREBKV	Eidg. Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4)
PDF	Portable Document Format (plattformunabhängiges Dateiformat für Dokumente)
PZ	Planungszone
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung
UML	Unified Modeling Language
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100)
WFS	Web Features Service (Dienst für internetgestützten Zugriff auf Geodaten)
WMS	Web Map Service (internetbasierter Kartendienst)

## 11.3 Hinweise zum elektronischen Kantonsamtsblatt

### 11.3.1 Hinweise zur eKAB-Nummer

- Die Abkürzung eKAB steht für das elektronische Kantonsamtsblatt Graubünden.
- Die unterschiedlichen Nummernbereiche XX.YYY.ZZZ einer eKAB-Nummer (z.B. 00.052.770) dienen der Lesbarkeit, haben aber keine spezielle Bedeutung.
- Die eKAB-Nummer ist eine fortlaufende Nummer, die automatisch vergeben wird. Dadurch ist sie eindeutig für jede Publikation. Korrekturen einer veröffentlichten Publikation erhalten aber eine neue eKAB-Nummer.

### 11.3.2 Mehrsprachige Publikationstexte

Verschiedene Sprachversionen der Publikationstexte können über die nachfolgend markierte Auswahl auf der linken Bildschirmseite aufgerufen werden:

The screenshot shows a web portal interface. At the top left, there is a logo for 'Kantonsamtsblatt Fegl uffizial Foglio ufficiale'. To the right, there are language options: 'Deutsch', 'Rumantsch', and 'Italiano', along with an 'Anmelden >>' button. A navigation menu on the left lists 'PUBLIKATIONEN', 'ARCHIV BIS 2015', 'PUBLIZIEREN', 'WERBUNG', 'Service', and 'Kontakt'. The main content area features a search bar with the text 'planungszone' and a magnifying glass icon. Below the search bar, there is a breadcrumb trail '< zurück' and the date '18.02.2022'. A blue button labeled 'Publikation 2 von 175' is visible. The document title is 'Verlängerung der Planungszone'. The text describes a planning zone extension in Ilanz/Glion, listing potential reduction areas and their scales. A red box highlights a 'Verfügbare Sprachen' dropdown menu with 'Deutsch' selected and 'Rumantsch' as an option. The document concludes with the date '18.02.2022' and a 'PDF herunterladen >>' button. A checkbox for 'für PDF-Export markieren' is also present. The footer identifies the 'Gemeindevorstand Ilanz/Glion'.

Kantonsamtsblatt  
Fegl uffizial  
Foglio ufficiale

Deutsch Rumantsch Italiano Anmelden >>

PUBLIKATIONEN  
ARCHIV BIS 2015  
PUBLIZIEREN  
WERBUNG  
Service  
Kontakt

planungszone

< zurück 18.02.2022

Publikation 2 von 175

**eKAB-Nr.:**  
00.066.880

**Stelle:**  
Gemeinde Ilanz/Glion

**Rubrik:**  
Gemeindeanzeigen / Orts- und  
Quartierplanung

**Veröffentlicht:**  
18.02.2022

PDF herunterladen >>

für PDF-Export markieren

**Verfügbare Sprachen**

Deutsch  
 Rumantsch

**Verlängerung der Planungszone**

Derzeit gilt in Ilanz/Glion für das ganze Gemeindegebiet eine Planungszone mit folgendem Planungsziel:  
"Prüfung einer Reduktion von Bauzonen ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets entsprechend den Vorgaben in Art. 15 Abs. 2 RPG sowie im kantonalen Richtplan betreffend die in den nachstehenden Plänen bezeichneten potenziellen Reduktionsflächen:

- Potenzielle Reduktionsflächen 1:2'000, Castrisch
- Potenzielle Reduktionsflächen 1:2'000, Ilanz
- Potenzielle Reduktionsflächen 1:2'000, Luven
- Potenzielle Reduktionsflächen 1:2'000, Pitasch
- Potenzielle Reduktionsflächen 1:2'000, Riein / Duvin
- Potenzielle Reduktionsflächen 1:2'000, Rueun
- Potenzielle Reduktionsflächen 1:2'000, Ruschein / Ladir
- Potenzielle Reduktionsflächen 1:2'000, Schnaus / Schischiu
- Potenzielle Reduktionsflächen 1:2'000, Sevgein
- Potenzielle Reduktionsflächen 1:2'000, Siat / Pigniu."

Anlässlich seiner Sitzung vom 18. Januar 2022 hat der Gemeindevorstand beschlossen, diese am 12. Februar 2018 beschlossene (und am 20. Januar 2020 bis 12. Februar 2022 verlängerte) Planungszone mit dem vorerwähnten Inhalt, gestützt auf Art. 21 Abs. 3 KRG, um zwei weitere Jahre, mithin bis 12. Februar 2024, zu verlängern. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat der Verlängerung der Planungszone mit Verfügung vom 7. Februar 2022 zugestimmt.

Die vorliegende Verlängerung der Planungszone kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Regierung angefochten werden (Art. 101 KRG).

Gemeindevorstand Ilanz/Glion